



Bekanntmachung

Lt. Bundesmelderecht ist die Eintragung folgender Übermittlungssperren möglich

Widerspruch gegen Übermittlung von Daten

- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)
- aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
- an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst (§ 58 c Soldatengesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG)

Ich bin kein Mitglied der öffentlich-rechtlichen **Religionsgesellschaft**

- meines Ehegatten/ Lebenspartners und widerspreche der Übermittlung meiner Daten an diese öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft/en (§ 42 Abs. 3, S. 2 BMG).
- meiner minderjährigen Kinder und widerspreche der Übermittlung meiner Daten an diese öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft/en (§ 42 Abs. 3, S. 2 BMG).
- Meiner Eltern (bei minderjährigen Kindern) und widerspreche der Übermittlung meiner Daten an diese öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft/ en (§ 42 Abs. 3, S. 2 BMG).

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie im Einwohnermeldeamt beantragen.

Wir möchten Sie jedoch vorsorglich darauf hinweisen, dass die Wirkung der Sperren erst ab dem Eintragungsdatum besteht.

Ihre Meldebehörde